

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand, Laufzeit

- 1.1. Die CITROËN DEUTSCHLAND GmbH, nachstehend CITROËN genannt, gewährt während der gewählten Dauer des CITROËN Wohnmobil EssentialDrive Vertrages, die nachstehend im Einzelnen beschriebenen Leistungen gegen die Einmalzahlung eines Pauschalpreises.
- 1.2. Der vorliegende Vertrag tritt ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung. Bei Nichtzulassung des Fahrzeuges berechnet sich der Zeitpunkt ab Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer. Der Leistungsumfang ist nachfolgend abschließend beschrieben. Die Leistungspflicht von CITROËN beginnt mit Ablauf der Neuwagengarantie und gilt bis zum Ablauf der Vertragsdauer, längstens jedoch bis zum Erreichen der vereinbarten Laufleistung.

2. Leistungsberechtigte Fahrzeuge

Als leistungsberechtigte Fahrzeuge für CITROËN Wohnmobil EssentialDrive kommen alle von CITROËN vertriebenen CITROËN Neufahrzeuge des Modells Jumper/Jumpy bis zu einem Alter von 24 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) in Betracht, die zu einem Wohnmobil umgebaut worden sind und die in einem europäischen Land, in dem autorisierte CITROËN Vertragswerkstätten tätig sind, zugelassen werden.

3. Vertragsleistungen

- 3.1. Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Herstellungs- oder Materialfehlern am Jumper/Jumpy-Basisfahrzeug nach Wahl von CITROËN durch kostenlose Reparatur oder kostenlosen Ersatz des schadhaften Teiles durch eine autorisierte CITROËN Vertragswerkstatt. Bei Fahrzeugen, die älter als 3 Jahre sind, können Teile aus dem Sortiment EUROREPAR verwendet werden. Ausschlüsse sind unter Ziffer 6: zusammengefasst. Fehler bzw. Mängel an den Wohnmobilmobilen, werden nicht auf Grundlage des vorliegenden Vertrages beseitigt.
- 3.2. Außerdem hat der Käufer Anspruch auf die Leistung der Camping Car Assistance. Im Fall einer Panne, die auf einen Fehler am Basisfahrzeug zurückzuführen ist, organisiert CITROËN Camping Car Assistance die nachfolgend beschriebenen Hilfeleistungen, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Mobilität notwendig sind. Voraussetzung ist, dass durch einen an der Fahrzeugtechnik entstandenen und durch einen technischen Defekt am Basisfahrzeug verursachten Schaden ein Weiterfahren verhindert, oder die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges aufgehoben wird.
- Sonstige Umstände, die zum Stillstand des Fahrzeugs führen und in denen der „Vertragsnehmer“ nicht in der Lage ist, eine Lösung zu finden, sofern sie während der Laufzeit des „Vertrages“ eintreten, d.h.:
 - kein Kraftstoff
 - falscher Kraftstoff
 - Batterie entladen
 - Reifenschaden
 - Bruch oder Verlust der Schlüssel, die vor dem Umbau zum „Wohnmobil“ mit dem „Fahrzeug“ geliefert wurden
 - Schlüssel im Innenraum des verschlossenen „Wohnmobils“ gelassen (dieselben wie oben genannt)
- In diesem Fall muss der Käufer unverzüglich CITROËN Camping Car Assistance informieren.
- 3.2.1. Der Schaden wird, sofern möglich, unmittelbar vor Ort behoben; andernfalls wird das Fahrzeug zu der nächstgelegenen dienstbereiten CITROËN Vertragswerkstatt transportiert.
- 3.2.2. Sollte eine durch eine Panne, die auf einen Fehler am Basisfahrzeug zurückzuführen ist, erforderliche Reparatur aufgrund ihres Umfangs nicht am selben Tag beendet werden können, vermittelt CITROËN Camping Car Assistance alternativ eine der folgenden Leistungen:
- Bereitstellung eines von CITROËN Camping Car Assistance ausgewählten Ersatzfahrzeugs für die Dauer der Reparatur bis maximal 300,00 Euro (exkl. Nebenkosten wie Kraftstoff und Zusatzversicherung, die vom Kunden zu tragen sind). Ersatz für Fahrzeuge mit Sonderausstattung kann nur im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeit gewährt werden. Für Fahrten im Ausland kann es vorkommen, dass der Käufer die Kosten für den Ersatzfahrzeug im Voraus bezahlen muss. Für die Bereitstellung

eines Ersatzfahrzeugs ist die Vorlage einer Kreditkarte erforderlich. Gegen Vorlage der Rechnung wird der Rechnungsbetrag bis 300,00 Euro in Deutschland erstattet.

- Erstattung der Übernachtungskosten von maximal 3 Übernachtungen für alle Fahrzeuginsassen bis zu 90,00 Euro pro Person und Nacht, wenn die Panne mindestens 100 km vom regelmäßigen Wohnort des Käufers eingetreten ist.
 - Erstattung der Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug 1. Klasse oder, bei mehr als 6 Stunden Fahrtzeit, Flug in der Economy Class) bis maximal 200,00 Euro pro Person (Taxikosten werden bis maximal 35,00 Euro erstattet).
- 3.2.3. CITROËN Camping Car Assistance übernimmt im Falle einer Panne, die auf ein Fehler am Basisfahrzeug zurückzuführen ist die Kosten für die Abholung des reparierten Fahrzeuges durch den Käufer oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Wohnort des Käufers und der Reparaturort mindestens 100 km, voneinander entfernt sind. Erstattet werden eine Bahnfahrt 1. Klasse oder, wenn die Zugreise länger als 6 Stunden dauert, ein Flugticket (Economy Class) bis 200,00 Euro.

4. Leistungsvoraussetzung

- 4.1. Eine Verpflichtung zur Leistung besteht nur, wenn der Käufer auftretende Mängel am Basisfahrzeug unverzüglich nach deren Feststellung einer CITROËN Vertragswerkstatt schriftlich anzeigt oder von ihr aufnehmen lässt.
- 4.2. Der Käufer ist verpflichtet, vor Leistungserbringung nach Ziffer 3. den Nachweis über das Bestehen eines CITROËN Wohnmobil EssentialDrive Garantie Vertrages zu erbringen, andernfalls kann die CITROËN Vertragswerkstatt die Leistungserbringung ablehnen.
- 4.3. Außerdem muss der Käufer die lückenlose Durchführung aller bis dahin vorgesehenen Wartungsdienste durch Vorlage des ausgefüllten Wartungsheftes und der Werkstattrechnungen nachweisen.
- 4.4. Werden durch die Reparatur zusätzliche, von CITROËN vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, übernimmt der Käufer deren Kosten einschließlich der Kosten benötigter Materialien und Schmierstoffe.
- 4.5. Im Rahmen der Reparatur ausgebaute Teile werden Eigentum von CITROËN.
- 4.6. In den europäischen Ländern, in denen eine vertragliche Leistung noch nicht kostenlos durchgeführt wird, tritt der Käufer zunächst für die Reparaturkosten in Vorlage. Der verauslagte Betrag wird bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen von der CITROËN Vertragswerkstatt erstattet. Erstattungsansprüche muss der Käufer innerhalb von 14 Tagen in einer CITROËN Vertragswerkstatt in Deutschland durch Vorlage von Originalbelegen anmelden, bei Reparaturen außerhalb Deutschlands innerhalb von 28 Tagen.

5. Geltungsbereich

Der CITROËN Wohnmobil EssentialDrive Vertrag gilt in allen europäischen Ländern, in denen autorisierte CITROËN Vertragswerkstätten tätig sind. Die im Rahmen des Vertrages von den CITROËN -Servicepartnern in dem gesamten Gebiet zu erbringenden Leistungen werden:

- 5.1.: in Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien (außer Gibraltar), Italien, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Österreich, Portugal, der Schweiz, Spanien- von diesen CITROËN -Servicepartnern direkt
- 5.2.: und in den anderen Ländern, in denen der Vertrag anwendbar ist, zunächst vom Käufer übernommen.

Sämtliche Kosten für Maßnahmen, die vom Vertrag abgedeckt sind, werden bei Vorlage der durch den Vertragspartner vollständig beglichenen Rechnungen im Original durch CITROËN Deutschland erstattet. Der Anspruch ist durch Vorlage dieser Rechnungen bei einem CITROËN -Servicepartner, der mit CITROËN Deutschland durch einen Servicevertrag verbunden ist, geltend zu machen. Bei Ländern außerhalb der Euro-Zone wird der in Deutschland am Tag der Ausstellung der Rechnung bestehende Wechselkurs berücksichtigt.

Wird das Fahrzeug, das Gegenstand dieses Vertrages ist, in eines der in 5.1. genannten Länder umgemeldet (Neuzulassung im Rahmen eines Umzuges), bleibt dieser Vertrag weiter bestehen.

6. Ausschlüsse

- 6.1. Eine Verpflichtung zur Leistung besteht für CITROËN nicht, wenn: